



Schutzzonenreglement Hemmiken

Für die Stelliquellen (66.28.A, 66.29.A und 66.30.A) der Wasserversorgung Hemmiken mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 2'000

Inventarnummer:

MITWIRKUNG

Gemeinde Hemmiken: Entwurf Schutzzonenreglement Stelliquellen Wasserversorgung Hemmiken

Informations- und Mitwirkungsverfahren

Unterschrift Gemeinde:

Publikation der öffentlichen Planaufgabe im

Amtsblatt Nr. vom

Öffentliche Auflage vom bis

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 2'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Stelliquellen, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hemmiken dient.

Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone), resp. Sh (hohe Vulnerabilität) und Sm (mittlere Vulnerabilität) bei stark heterogenen Grundwasserleitern¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes². Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente, aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen*, Stand vom (orientierend)

| Schutzzone | Gemeinde | Parz. Nr. | Nutzung | Massnahme | Frist |
|------------|----------|-----------|------------------------|--|--------|
| Sm | Hemmiken | 1388 | Wald / Ruine Farnsburg | Ruine Farnsburg: Signali- sation Trinkwasserschutz- gebiet | 1 Jahr |

* Zeitraum ab Inkrafttreten des Reglements bzw. Jahr

MITWIRKUNG

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

| Erlass | Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz |
|---|--|
| Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) | <ul style="list-style-type: none">• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze)• Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz) |
| Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) | <ul style="list-style-type: none">• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer)• Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer) |
| Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) | <ul style="list-style-type: none">• Anhang 2.4 (Biozidprodukte)• Ziffern 1 und 4bis.2• Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1• Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3 |
| Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) | <ul style="list-style-type: none">• Art. 68• Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh») |

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh: Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (<http://www.blw.admin.ch> > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion > Schutz des Grundwassers)
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz zonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel- Landschaft

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

| Erlass | Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz |
|---|---|
| Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12) | • § 18 |
| Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) | • § 3 - 7 |
| Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) | • § 29 - 30 |
| Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455) | • § 2 und §3 |
| Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) | • § 28 - 35 |

MITWIRKUNG